

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Brigitte Menzel-Holzwarth/3362
Geschäftszahl:
BMFJ-420800/0056-BMFJ - I/2/2014
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

BMBF-12.660/0002-III/2/2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden – Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Familien und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Jugendpolitik im Allgemeinen hat die Aufgabe, die Lebenssituation und Lebensperspektive junger Menschen zu gestalten. Sie soll dabei jungen Menschen helfen, die Anforderungen in der Lebensphase Jugend und im Übergang ins Erwachsenenleben zu bewältigen.

Das jugendpolitische Wirkungsziel des Bundesministeriums für Familien und Jugend ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. Hinsichtlich dieses jugendpolitischen Wirkungszieles steht das Bundesministerium für Familien und Jugend dem Vorhaben der Sicherstellung eines Angebots an ganztägigen Schulformen (in verschränkter / nicht verschränkter Form) nach entsprechenden



Qualitätskriterien und der Aufwertung von Bewegung und Sport (Ermöglichung der täglichen Bewegungseinheit) dem Grunde nach positiv gegenüber.

Bedenkend, dass sowohl die offene wie auch die verbandliche außerschulische Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung eines Angebots an ganztägigen Schulformen nach entsprechenden Qualitätskriterien gegenwärtig und punktuell bereits leisten sowie dies auch zukünftig bewerkstelligen wird können, sind nachstehende Anmerkungen bzw. Ergänzungen evident.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes)

Zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 1):

Die Kinder- und Jugendphase ist neben dem biologischen Wachstum von der individuellen Persönlichkeitsentfaltung geprägt. Staatliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen arrangieren den jungen Heranwachsenden einen möglichst reibungslosen Übergang von „Kind/Jugendlicher sein“ in die sogenannte „Welt der Erwachsenen“ als gleichwertigen Menschen mit allen Rechten und Pflichten. In der Phase des Aufwachsens steht der junge Mensch im Mittelpunkt der Sozialisation und das gesellschaftliche System fungiert als Wegbereiter. Hierbei soll eine Schärfung auf den Indikator Subjektorientierung erfolgen und entsprechend eine Ausrichtung der Objektorientierung nachrangig behandelt werden.

Demnach wird folgender Wortlaut des § 2 Abs. 1 zweiter Absatz vorgeschlagen:

„Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten *Bürgerinnen und Bürgern* der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich *erzogen* werden. Sie sollen *in ihrer Persönlichkeitsentfaltung* zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Zu Ziffer 2 und 3 (§ 6 Abs. 4a):

Die Förderung der angeführten Begabungen stellt ohne Zweifel eine wesentliche Säule der persönlichen Entwicklung junger Menschen dar und ermöglicht unter anderem einen Beitrag bei der individuellen Bildungs- und Berufsentscheidung. In der gegenwärtig geführten Diskussion zur Bildung im Allgemeinen und zur Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen werden neben den Schwächen der Kulturtechniken ebenso die geringe Ausprägung von sozialen Kompetenzen (bspw. Umgangsformen) seitens der Arbeitswelt und der Gesellschaft mo-

niert. Die Unterstützung der Aneignung von sozialen Kompetenzen und der Persönlichkeitsentfaltung sollen eine gleichrangige Stellung wie die breite Ausrichtung der Begabungen im Freizeiteil einnehmen.

Demnach wird folgender Wortlaut des § 6 Abs. 4a vorgeschlagen:

„Betreuungspläne sind für die Lernzeiten sowie für den Freizeiteil ganztägiger Schulformen festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, dass die Lernzeiten jedenfalls der Bearbeitung von Hausübungen, der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil und der individuellen Förderung der Kinder dienen, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte. Im Freizeiteil sind jedenfalls kreative, künstlerische, musische und sportliche Begabungen *sowie die Aneignung von sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentfaltung* zu fördern. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden zu umfassen. Die Festlegung der Zeiteinheiten für Lernzeiten und Freizeit hat so zu erfolgen, dass unter Hinzuziehung der im Unterrichtsteil vorgesehenen Wochenstunden im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ fünf Bewegungseinheiten, die nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Woche zu verteilen sind, gewährleistet sind. Die Bestimmungen über schulautonome Lehrplanbestimmungen finden Anwendung.“

Zu Ziffer 4 (§ 8 lit. j sublit. cc):

Die „Qualifikationen zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeigneten Personen“ sind wesentliche Indikatoren für eine qualitativ hochwertige und bestmögliche individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, für die Generation von morgen. Im § 8 lit. j cc wird auf eine Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen verwiesen, welche Qualifikationen zum Einsatz im Freizeitbereich berechtigen. In dieser Verordnung müssen gleichermaßen die sozialpädagogischen Abschlüsse aus dem formalen Bildungssektor wie auch die nachweislich non-formal erworbenen Qualifikationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Qualitätssiegel „aufZAQ“ Berücksichtigung finden.

Zu Ziffer 5 und 6 (§ 13 Abs. 2a):

Bezugnehmend auf die Qualifikationen von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen wäre an dieser Stelle sinngemäß und ergänzend der Verweis auf die Verordnungsermächtigung im § 8 lit. j sublit. cc vorzunehmen.

Demnach wird folgender Wortlaut des § 13 Abs. 2a vorgeschlagen:

„... zu bestellen. Die Landesausführungsgesetze haben festzulegen, dass für die Freizeit oder für zu bestimmende Teilbereiche des Freizeiteils auch andere zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil oder in den Teilbereichen des Freizeiteils geeignete Personen bestellt werden können, die hinsichtlich ihres Aufgabengebietes in der Freizeitbetreuung über eine der Ausbildung zum Freizeitpädagogen gemäß Hochschulgesetz 2005 grundsätzlich gleichwertige Qualifikation *oder auf Grund besonderer Qualifikation gemäß § 8 lit. j*

sublit. cc verfügen. Der Einsatz solcher geeigneter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Be-
dienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind. § 56 Abs. 2 des Schulunterrichts-
gesetzes findet Anwendung.“

Da in diesem Kontext im § 42 Abs. 2 a SchOG der vorgeschlagenen Fassung auf § 8 lit. j
sublit. cc SchOG verwiesen wird, wären ebenso ergänzende Verweise in folgende beste-
hende Bestimmungen des SchOG vorzunehmen:

§ 13 Abs. 2a SchOG (Volksschule – Lehrer)

§ 20 Abs. 3 SchOG (Hauptschule – Lehrer)

§ 21g Abs. 3 SchOG (Neue Mittelschule – Lehrer)

§ 26 SchOG (Sonderschule – Lehrer)

§ 32 SchOG (Polytechnische Schule – Lehrer).

Zu Ziffer 7 und 8 (§ 128a Abs. 1 und 4):

Die „bevorzugte“ und unter Umständen unentgeltliche Überlassung von Schulräumlichkeiten
an Dritte für die Zwecke der Förderung und Teilhabe an Vereinsaktivitäten von jungen Men-
schen und deren Erziehungsberechtigten ist begrüßenswert. Jedoch sollte die Auflistung der
Zwecke der Aufzählung der zu fördernden Begabungen in § 6 Abs. 4a SchOG angeglichen
werden und ebenso die Förderung der Aneignung von sozialen Kompetenzen und der Per-
sönlichkeitsentfaltung gleichermaßen berücksichtigt werden.

In Folge der weiteren Erklärung bzw. Ausführung der Zwecke wird auf andere Bundesgeset-
ze Bezug genommen, die einen bildungsähnlichen Charakter aufweisen. Ergänzend dieser
Aufzählung sollte das Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderzie-
hung und Jugendarbeit, BGBl. I Nr. 126/2000 in diese Bestimmung aufgenommen werden,
mit dessen Zielsetzung der Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugenderzie-
hung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychi-
schen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kin-
dern und Jugendlichen.

Demnach wird folgender Wortlaut des § 128a Abs. 1 2. Satz vorgeschlagen:

„... Dabei sind Überlassungen für *kreative, künstlerische, musische, sportliche, der Aneignung von sozia-
len Kompetenzen und der Persönlichkeitsentfaltung dienliche* Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenen-
bildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr.
100/2013, des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, und des Bundesgesetzes über die Förderung
der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, *des Bun-
desgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, BGBl. I Nr.*

126/2000, jeweils in der geltenden Fassung, sowie Überlassungen für Zwecke im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 128c vorrangig zu behandeln.“

§ 128a Abs. 4 sollte lauten:

„Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule oder des Schülerheimes, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich *sowie die Aneignung von sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentfaltung fördern*, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch eingehobener Überlassungsbeitrag darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.“

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes)

Zu Ziffer 1 und 2 (§ 31a Abs. 1 und 4):

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 7 und 8 der Änderung des Schulorganisationsgesetzes.

Demnach wird folgender Wortlaut des § 31a Abs. 1 zweiter Satz vorgeschlagen:

„... Dabei sind Überlassungen für kreative, künstlerische, musische, sportliche, *der Aneignung von sozialen Kompetenzen und der Persönlichkeitsentfaltung dienliche* Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 100/2013, des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, und des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, *des Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit*, BGBl. I Nr. 126/2000, jeweils in der geltenden Fassung, sowie Überlassungen für Zwecke im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 31c vorrangig zu behandeln.“

§ 31a Abs. 4 sollte lauten:

„Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich gelegen sind *sowie die Aneignung von sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentfaltung fördern*, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch eingehobener Überlassungsbeitrag darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.“

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern)

Zu Ziffer 1 und 2 (§ 10 a Abs. 1 und 4):

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 7 und 8 der Änderung des Schulorganisationsgesetzes.

Demnach wird folgender Wortlaut im **§ 10 a Abs. 1 zweiter Satz** vorgeschlagen:

„... Dabei sind Überlassungen für sportliche und künstlerische Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 100/2013, des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, sowie des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, *des Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit*, BGBl. I Nr. 126/2000, jeweils in der geltenden Fassung, sowie Überlassungen für Zwecke im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 10 b vorrangig zu behandeln.“

§ 10 a Abs. 4 sollte lauten:

„Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich, *sowie die Aneignung von sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentfaltung* fördern, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch eingehobener Überlassungsbeitrag darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.“

V. Zu Artikel 5 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes)

Zu Ziffer 3 (§ 65a Abs. 1):

Die Option im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen und bei schulautonomen Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen einzugehen, hat für alle Beteiligten eine nachhaltige „win-win-Situation“ zur Folge. An dieser Stelle sei ebenso die Förderung der Aneignung von sozialen Kompetenzen und Persönlichkeitsentfaltung explizit auszuweisen, die einen wesentlichen Bestandteil zur individuellen Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten darstellen.

Demnach wird folgender Wortlaut im **§ 65a Abs. 1** vorgeschlagen:

„Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben, der Erleichterung von Übertritten sowie der Förderung einer sportlich aktiven Lebensweise, *der Aneignung von sozialen Kompetenzen und der Persönlichkeitsentfaltung* der Schülerinnen und Schüler können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden.“

VI. Zu Artikel 6 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005)

Zu Ziffer 1 (§ 56 Abs. 1):

Die „Qualifikationen zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeigneten Personen“ sind wesentliche Indikatoren für eine qualitativ hochwertige und bestmögliche individuelle Ent-

wicklung von Kindern und Jugendlichen, für die Generation von morgen. In der verwiesenen Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, welche Qualifikationen zum Einsatz im Freizeitbereich berechtigen, müssen gleichermaßen die sozialpädagogischen Abschlüsse aus dem formalen Bildungssektor wie auch die nachweislich non-formal erworbenen Qualifikationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Qualitätssiegel „aufZAQ“ Berücksichtigung finden.

VII. Schlussbemerkung:


U.e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit besten Grüßen,

Wien, am 28.11.2014

Für die Bundesministerin:

Dr. Ingrid Nemeč

Signaturwert	nKyxopDrg9Dldmte50wyhEIEtdMAolySc88pqoL6YF+ayfQhPgyUGVrSD2eVQrQFU3whDBR/ib5FVb/bPzOLXJuNxNF7rPy9KNlrJQEZY+Ntiz98Z9YT0W13rjY+VgljoAByjyUNy5F3Ede16mAaYVsa/5kz4YnmP8c+DspZHy00GpcV0ngcg265BSu3ulYbhg+LGKwziycU0RAD6/EXHfikSp+q32RRsESXYJpU/YVpl+KeFDbjFdD3Mh6larR9tqfu12JKq06J6vevV7RMpMhTDGVBhtzhWbYtHg2QdARsot5onztzfjV3lapyHiC/sZsyUIKHH7O6vQux+UUw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-01T09:08:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1192254
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	